

Art. 112, Erl. 1, 2, 3; Art. 113, Erl.

die Sozialversicherung;  
die Kriegsschäden- und Besatzungskosten und die Wiedergutmachungsleistungen.  
Der Republik obliegt die Gesetzgebung über den militärischen Schutz der Heimat und über den Schutz der Zivilbevölkerung.

1. Mit der Abschaffung der Länder wurde die Regelung über das Recht der ausschließlichen Gesetzgebung der Republik gegenstandslos. Die örtlichen Organe der Staatsmacht haben nicht das Recht zur Normensetzung. Dieses haben allein die zentralen staatlichen Organe (-> Erl. zu Art. 81). Da ein Unterschied zwischen Rechtsnormen und Verwaltungsanweisung jedoch nicht gemacht wird (-> Erl. 1 d zu Art. 81) und die örtlichen Organe der Staatsmacht Beschlüsse fassen können (-> Erl. 6f 2) (d) und 6 g 1) (d) zu Art. 109), die über Individualakte hinausgehen, ist es jedoch auch hier nicht mehr möglich, eine scharfe Grenze zu ziehen.
2. Ursprünglich war das Recht der ausschließlichen Gesetzgebung der Republik umfangreicher als das des Reiches nach der Weimarer Verfassung (Art. 6 WRV).
3. Absatz 2, durch den die Republik das ausschließliche Recht zur Gesetzgebung in Fragen der Verteidigung erhielt, wurde durch § 2 Gesetz zur Ergänzung der Verfassung vom 26. 9. 1955 <sup>1</sup> eingefügt.

Artikel 113            Bei der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Finanz- und Steuerwesens muß die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Länder, der Kreise und Gemeinden gewährleistet sein.

Mit der Abschaffung der Länder (-> Erl. 2 zu Art. 1, Erl. 2 und 3 zu Art. 109) und der Selbstverwaltung (-> Erl. 2 zu Art. 139) und mit der Bildung eines Einheitsstaates mit zentralen und örtlichen Organen war das Problem der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit der Länder, Kreise und Gemeinden gegenstandslos geworden, denn wirtschaftliche Lebensfähigkeit können nur Gebietskörperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit haben, nicht aber Territorien eines Einheitsstaates. Trotzdem ist die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Finanz- und Steuerwesens so gestaltet, daß den Bezirken, Kreisen, Stadtkreisen, Gemeinden und Städten die Einnahmen aus gewissen Steuerarten überlassen sind (-> Erl. 2 zu Art. 29).

<sup>1</sup> GBl. IS. 653